

Aktualitäten zur Berichterstattung 2018

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2018

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Geschäftsbericht inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle, Stiftungsratsprotokoll und Tätigkeitsbericht) sind der BVS innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2018 mit Abschluss 31. Dezember 2018 bis spätestens **30. Juni 2019**.

Für die im Jahr 2018 neu gegründeten Stiftungen gilt die in der Verfügung betreffend „Übernahme der Aufsicht“ aufgeführte Frist zur erstmaligen Einreichung der Berichterstattungsunterlagen.

b. Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung für maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin nur in Ausnahmefällen gewährt. Dabei ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (abrufbar unter www.bvs-zh.ch) zu verwenden und das Gesuch vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch wird nur unter den Voraussetzungen bewilligt, dass die Stiftung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass insbesondere keine Umstände vorliegen, welche die Erreichung des Stiftungszweckes gefährden, dass das statutarisch vorgesehene Kapital der Stiftung vorhanden ist und dass keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vorliegen, welche die Beurteilung der Lage der Stiftung beeinflussen könnten.

c. Einzureichende Unterlagen

(Vgl. Merkblatt „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, abrufbar unter www.bvs-zh.ch)

Die Berichterstattung von Stiftungen, die der **eingeschränkten Revision** unterliegen, umfasst:

- Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
- Bericht der Revisionsstelle;
- Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- Tätigkeitsbericht und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Weiter haben Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer **ordentlichen Revision** verpflichtet sind, zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Schliesslich können Stiftungen, die **von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit** sind (Art. 83b Abs. 2 ZGB), lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen ungebunden/ungeheftet einzureichen und auf die Zustellung von weiteren Unterlagen zu verzichten.

d. Rechtsgültig unterzeichnete Stiftungsratsprotokolle und Geschäftsberichte

Es ist darauf zu achten, dass insbesondere Stiftungsratsprotokolle und Unterlagen, die der BVS Zürich vorzulegen sind, jeweils **rechtsgültig** unterzeichnet sind (entweder rechtsgültige Unterzeichnung durch den Stiftungsrat oder durch den Stiftungsratspräsidenten zusammen mit dem Protokollführer, vgl. Ziff. I.4. des Merkblatts „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, gültig ab 1. Januar 2015, abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

Ein allein vom Stiftungsrat unterzeichneter Geschäftsbericht ist ungenügend. Der Geschäftsbericht ist vom Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen (Art. 958 Abs. 3 OR). Die Funktionsbezeichnung ist unter der entsprechenden Unterschrift aufzuführen. Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt zur jährlichen Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, gültig ab 1. Januar 2015 (abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

2. Allgemeine Hinweise

a. Einzureichende Unterlagen

Die aktuelle Stiftungsurkunde und die Reglemente, auf die in der Jahresberichterstattung verwiesen wird, sind der BVS nur einmal nach deren Erlass einzureichen. Von einer erneuten Zustellung mit den Unterlagen zur Jahresberichterstattung kann deshalb verzichtet werden.

Bei Änderungen und Anpassungen der reglementarischen Grundlagen bitten wir Sie, uns die genehmigten Reglemente zusammen mit dem rechtsgültigen Beschluss des Stiftungsrates raschmöglichst, spätestens aber mit der nächsten Berichterstattung, zur Prüfung einzureichen.

Die aktuelle Stiftungsurkunde und die aktuellen Reglemente sind zudem stets in der Berichterstattung unter den geltenden Rechtsgrundlagen aufzuführen.

b. Einreichen digitaler Dokumente

Ab April 2019 wird die BVS die Möglichkeit anbieten, bestimmte Unterlagen digital über die BVS-Webseite einzureichen. Details zu den hochladbaren Unterlagen und zu den akzeptierten Dateiformaten folgen in einem speziellen Merkblatt.

c. Stiftungsrats honorare

Stiftungsrats honorare sind in der Erfolgsrechnung unter dem «übrigen betrieblichen Aufwand» **separat** auszuweisen (vgl. unter Ziff. I., 2.b. Position 5 des Merkblatts „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

d. Vermögensverwaltungs- und übrige Verwaltungskosten

Vermögensverwaltungs- und Verwaltungskosten sind jährlich aufzuschlüsseln und im Anhang der Jahresrechnung mindestens unter «Aufschlüsselungen zu Positionen der Erfolgsrechnung» anzugeben (vgl. unter Ziff. I., 2.c. des Merkblatts „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, abrufbar unter www.bvs-zh.ch).